

Hinweise zum Abbrennen eines Lagerfeuers

1. Lagerfeuer dürfen nur bis zur **max. Größe von 1 Meter im Durchmesser** und 1 Meter in der Höhe genehmigungsfrei abgebrannt werden.
2. Lagerfeuer mit einer Größe über 1 Meter bedürfen einer Genehmigung. Sie sind nur im Rahmen von Vereinsfesten als Brauchtumsfeuer o. ä. zulässig und können mit weiteren Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
3. Nutzer von Pachtgrundstücken bzw. Mietsachen haben immer das Einverständnis des Pächters bzw. Eigentümers einzuholen.
4. Lagerfeuer dürfen ab **Waldbrandgefahrenstufe 4 und bei starkem Wind nicht abgebrannt werden.**
5. Für das Lagerfeuer ist ein **geeigneter Standort** zu wählen. Gemäß § 15 (1) des Sächsischen Waldgesetzes muss die Feuerstelle mindestens 100 m vom Wald entfernt sein. Dieser Abstand verringert sich nach § 15 (2) Nr. 4 SächsWaldG auf bis zu 30 m, sofern der Besitzer auf seinem Grundstück ein Feuer entzündet oder unterhält.
Bei Unterschreitung der genannten Abstände ist beim Landratsamt Bautzen, untere Forstbehörde, unter Angabe des genauen Standorts des Feuers, ein Antrag auf Genehmigung zu stellen. Die Abstandsunterschreitung ist zu begründen.
6. Das Lagerfeuer ist **in Feuerschalen, Feuerkörben oder befestigten Feuerstellen auf nicht brennbarem Untergrund abzubrennen.**
7. Für Lagerfeuer ist nur **trockenes, abgelagertes und naturbelassenes Holz** ohne umweltschädigende Beimengungen zu verwenden.
8. Das Holz ist vor dem Verbrennungsprozess an einem anderen Standort zu lagern und darf auf den eigentlichen Feuerplatz **erst unmittelbar vor dem Anzünden** gelangen (Umwelt- und Tierschutz).
9. Es dürfen **keine Pflanzenabfälle oder sonstige Abfälle** verbrannt werden.
10. Das Feuer darf **nicht durch Brandbeschleuniger** wie Flüssigbrennstoffe (z. B. Diesel, Petroleum, Benzin) oder sonstige chemische Starthilfen oder Abfälle entfacht oder unterhalten werden.
11. Zum Entzünden Holzspäne oder Kohlen- bzw. Grillanzünder verwenden.
12. Ein **ausreichender Sicherheitsabstand** zu Bäumen, zur Bebauung etc. ist unbedingt einzuhalten.
13. Lagerfeuer sind so abzubrennen, das Sachwerte nicht gefährdet und **Menschen nicht belästigt werden (Windrichtung beachten wegen Funkenflug)!** Bei Belästigung Dritter ist das Feuer sofort mit geeigneten Mitteln zu löschen (Wasser, Sand...).
14. Es sind **geeignete Löschgeräte und Löschmittel bereitzuhalten.**
15. **Das Feuer ist ständig durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen und das völlige Erlöschen zu kontrollieren.**
16. Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, ist sofort die Feuerwehr unter Tel. 112 zu alarmieren.

Link Waldbrandgefahrenstufe: <https://www.mais.de/php/sachsenforst.php>

Verstöße gegen die o. g. Festlegungen können gemäß der Polizeiverordnung, des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen in der jeweils gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Wird ein Einsatz der Feuerwehr aufgrund unsachgemäßen Abbrennens notwendig, können die Kosten für den Verursacher auf Grundlage der Feuerwehrgebührensatzung schnell mehr als 500 € betragen.